



Einwohnergemeinde Tenniken

Verwaltungs- und Organisationsreglement

(in Kraft seit 01.01.2024)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 46b + 55 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

² Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird zusätzlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form an alle Haushaltungen zugestellt.

³ Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe und Erläuterung der Geschäfte und Anträge (§ 54a GemG)

¹ Die Geschäfte und die Anträge des Gemeinderats werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich bekannt gegeben und erläutert.

§ 3 Unterlagen zu den Geschäften (§ 55 Abs. 2 GemG)

¹ Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Jahresrechnungen, Budget, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 4 Protokollierung (§§ 59 und 60 GemG)

¹ Über die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob das ausführliche Protokoll oder das Beschlussprotokoll zu verlesen ist.

³ Das ausführliche Protokoll ist 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 5 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 GemG)

¹ Die Gemeindeversammlung wird zwecks ausführlicher Protokollierung auf Tonträger aufgenommen. Die Aufnahmen bedürfen jeweils der vorgängigen Zustimmung der Versammlung.

² Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufnahmen zu vernichten.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse , Referenden und Initiativen (§ 46b GemG und § 82 GpR)

- ¹ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.
- ² Verfügungen über das Zustande- oder Nichtzustandekommen von Referenden (§ 49 GemG) und Initiativen (§§ 47a, 49a und 49f GemG) werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

B GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 7 Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

- ¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- ² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.

§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)

- ¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch den/die Gemeindeverwalter/in oder dessen/deren Stellvertretung geführt..
- ² In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:
- a) Sozialhilfebehörde;
 - b) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
 - c) Wahlbüro;
 - d) übrige Kommissionen.

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 GemG)

- ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für Tätigkeiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben vornimmt.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungshandlungen.
- ³ Die Höhe der Gebühren bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand. Auf die Erhebung einer Gebühr kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

C GEBÜHREN

§ 10 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81a GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 GemG durchzuführen.

D SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 5. Dezember 2023 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:



Thomas Grüter



Hans Portmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 29. Januar 2024 genehmigt.

Liestal, 29. Januar 2024
Finanz- und Kirchendirektion
Regierungsrat Dr. Anton Lauber